

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 16-0016
erstellt am: 06.04.2006

Abteilung: Kreistagsbüro und Büro des Kreisausschusses
Verfasser/in: Helmut Fasser
Aktenzeichen: L-1/1-fa-001.00

Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Kreistagsvorsitzenden

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	08.05.2006	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Erläuterung:

Die Hauptsatzung des Kreises Bergstraße vom 16. Januar 1978, zuletzt geändert am 20. Dezember 2004, besagt in § 1 Absatz 3, dass die oder der Kreistagsvorsitzende **fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter** hat, die sie oder ihn bei der Amtsführung unterstützen.

Gemäß § 31 Absatz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter seiner oder seines Vorsitzenden.

Da es sich um die Besetzung mehrerer gleichartiger und unbesoldeter Stellen handelt, erfolgt die Wahl gemäß § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 32 HKO grundsätzlich schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Sofern sich aber alle Abgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, ist gemäß § 55 Absatz 2 HGO ein einstimmiger Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Ein Hinweis gilt § 14 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG), wonach Frauen und Männer bei der Besetzung von Gremien zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen.

Die Fraktionen des Kreistages wurden gebeten, Wahlvorschläge einzureichen.